

ENTSCHULDIGUNGSREGELUNG



**Abwesenheitsmeldung unverzüglich,
spätestens am zweiten Tag**

über WebUntis / UntisMobile
(nur vor Unterrichtsbeginn möglich)

oder

einen Anruf im Sekretariat

- Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern muss die Abwesenheitsmeldung von einem Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Versäumte Leistungsmessungen ohne rechtzeitige Abwesenheitsmeldung müssen mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (Arzt-)Termine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ansonsten ist eine Unterrichtsbefreiung im Vorfeld nötig.
- Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen die Schule vorzeitig verlassen müssen, melden Sie sich bitte bei Ihrer Lehrkraft ab. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.